

Bekanntmachung

über
die Anzeige- und Meldepflicht für die Anbau- und
Erntelerhebung 1919.

Es ist Pflicht eines jeden Grundbesizers und Inhabers eines landwirtschaftlichen Betriebes, dazu beizutragen, daß auch die diesjährige Anbau- und Erntelerhebung ein richtiges und vollständiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht vernachlässigen, machen sich strafbar und laufen Gefahr, später zu größeren Ablieferungen herangezogen zu werden, als der von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Auf Grund des § 7, Abs. 1 und 9 der Verordnung des Herrn Reichsernährungsministers vom 2. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 53 S. 269) wird daher bestimmt:

1. Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als Dienstland, Depuatsland, Alleneil u. dergl.) abzugeben hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstand der Gemeinde (oder des Gutsbezirks), in welcher das Grundstück belegen ist, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter (Nugnießer ufm.),
 - b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder zur Nutzung abgegebenen Fläche.
- Wer eine zusammenhängende Fläche in kleinen Parzellen an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt (Schrebergärten, Laubkolonien u. dgl.) verpachtet hat, braucht die einzelnen Namen der Pächter nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Gesamtfläche des so abgegebenen Landes und der Zahl der Pächter. Das gleiche gilt für Parzellenland, das von Gutsbesitzern oder Pächtern an Deputanten, Anstalten ufm. als Teil des Lohnes abgegeben ist, sofern das Gut einen selbständigen Gutsbezirk bildet und das abgegebene Land innerhalb dieses Gutsbezirks liegt. Ueber die Zulässigkeit dieser summarischen Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes hat in der Zeit vom 5. bis 31. Mai einen Fragebogen über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten, entweder selbst genau und gewissenhaft auszufüllen, oder die darin geforderten Angaben dem Gemeindevorsteher bzw. einem von ihm Beauftragten (Zähler) oder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Gemeindeversammlung zu machen. Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt der Gemeinde- (Guts-) Vorstand. Betriebsinhaber, die landwirtschaftliche Betriebe oder Flächen in fremden Gemeinden bewirtschaften, haben für diese Betriebe oder Flächen — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der sie liegen — ebenfalls Fragebogen auszufüllen.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafteter und ihre Stellvertreter sind nach § 7, Abs. 2 der Verordnung des Herrn Reichsernährungsministers verpflichtet, dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder anderen, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, daß sie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Erntefläche ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Eintritt in ihre Geschäftsbücher, Flurkarten und sonstigen Unterlagen zu gestatten.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsministers und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den oben unter Ziffer 3 erwähnten Anordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig keine oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Peters.

Obige Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinweis, daß im Kreise Querfurt die Erhebung auch in diesem Jahre nach Nr. erfolgt.

Die Fragebogen, die jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes auszufüllen hat, werden diesen durch die Gemeindebehörde zur Verfügung gestellt. Ich bitte die Betriebsinhaber die Ausfüllung und die Rückgabe der Fragebogen an die Gemeindebehörde möglichst bald nach dem 5. Mai d. Js. zu bewirken, damit der Gemeindebehörde genügend Zeit zur Aufstellung der Dreisliste verbleibt.

Querfurt, den 22. April 1919. **Der Landrat.**

1. Vom 1. Mai d. Js. ab müssen diejenigen, welche ihre Heizmittel aus einer Grube oder von einem Händler mit Fahrwert beziehen wollen, die Gesuche um Freigabe der gewöhnlichen Mengen auf besonderen Vordrucken (Heizbedarfsheinen) durch die Hand der Ortsbehörden einreichen; diese haben die Richtigkeit der Angaben zu beglaubigen. Die Heizbedarfsheine sind bei den Ortsbehörden erhältlich. Andere Gesuche namentlich auch solche, die dem Landratsamt unmittelbar zugehen, finden vom 1. Mai ab keine Erledigung mehr.

Auf einem Vordruck kann nur eine Sorte Feuerung beantragt werden. Zusatzbemerkungen sind auf den ausgefüllten Vordruck nicht zu machen. Wenn ausnahmsweise größere Mengen von Heizmitteln benötigt werden oder sonstige Wünsche vorliegen, so ist auf besonderem Blatte eine Begründung beizulegen, welche die Ortsbehörde gleichfalls zu beglaubigen hat.

Jedem Gesuche muß, wenn es erledigt werden soll, späterhin, sobald die neuen Anweisungen (siehe unten) im Umlauf sind, die letzte (voll belieferte) Anweisung beiliegen.

2. Durch Vermittlung der Ortsbehörden erhalten die Antragsteller von hier aus Heizmittelanweisungen. Die Verteilung findet möglichst einmal statt.

Diese Anweisungen sind der Grube oder dem Händler vorzulegen, welche auf der Rückseite unter ihrer Firma und dem Datum der Lieferung vermerken müssen, ob die Anweisungen voll oder wie hoch sie beliefert worden sind. Jede Heize ist so lange gültig, bis sie voll beliefert ist. Ein und dieselbe Anweisung kann von mehreren Firmen nacheinander anteilig beliefert werden.

Verlorene Anweisungen werden nicht mehr erledigt.

3. Landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, welche ihren Angehörten den Bezug des Hausbrandes vermitteln wollen, müssen förmlich ihre Abschnitte veranlassen, rechtzeitig vorher den Heizbedarf, wie oben vorgeschrieben, einzeln zu beantragen. Gesamtanträge werden nicht mehr angenommen.

Die Betriebe dürfen nur gegen Anweisungen liefern und haben diese ebenso zu behandeln, wie es in Absatz 6 für Gruben und Händler bestimmt ist.

Querfurt, den 23. April 1919.
Die Kriegswirtschaftsstelle des Kreises Querfurt.
Der Vorsitzende:
von Hellborff.

Milchfarten-Ausgabe
Freitag, den 2. Mai, von 11—12 Uhr vormittags, im
Magistratsbüro gegen Abgabe der alten Karten.
Ne bra, den 28. April 1919. **Der Magistrat.**

Budermarten-Ausgabe
Sonntag, den 3. Mai, im „Preußischen Hof“ in alphabetischer
Reihenfolge von 8½—10 Uhr vormittags.
Ne bra, den 28. April 1919. **Der Magistrat.**

Betr. Petroleum.
Die Haushaltungen, welche ausschließlich auf Petroleum angewiesen sind, können sich **Sonntag, den 3. Mai d. Js., von 10—11 Uhr vormittags**, im **Magistratsbüro** Marken hierzu abholen.
Ne bra, den 28. April 1919. **Der Magistrat.**

Anordnung betr. Regelung der Brennstoffverforgung für den Kreis Querfurt.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Brennstoffverforgung der Haushaltungen der Landwirtschaft und des Kleinverbrauchs vom 19. 7. 1917 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 174 von 24. 7. 1917) wird für den Kreis Querfurt Folgendes bestimmt:

§ 1.
Die durch genannte Verordnung den Kommunalverbänden auferlegten Aufgaben werden durch die Kriegswirtschaftsstelle des Kreises Querfurt erledigt.

§ 2.
Kohlen (Steinkohle, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlenpreßspäne, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks) dürfen nur vom Erzeuger oder Händler an die Verbraucher nur gegen Bezugsheine abgegeben werden.

Diese Bezugsheine werden von der Kriegswirtschaftsstelle ausgestellt.
§ 3.
Bei dem Antrag auf Ausstellung eines Bezugsheines ist die Menge der bereits vorhandenen Brennstoffe anzugeben; der Antrag ist von der Ortsbehörde auf seine Nichtigkeit zu beschleunigen.

§ 4.
Bis auf weiteres dürfen für eine Haushaltung an Brennstoffen für den Hausbrand nicht mehr als

- 50 Ztr. Braunkohlenbriketts
- einschließlich der bereits vorhandenen Vorräte bezogen werden.
- Anstelle von 1 Ztr. Braunkohlenbriketts können gerechnet werden:
- 0,70 Ztr. Steinkohle, Steinkohlenbriketts oder Koks
- oder 1,50 Ztr. Napfpreßspäne
- oder 2,00 Ztr. Grubekoks
- oder 3,00 Ztr. Rohbraunkohle.

Die Kriegswirtschaftsstelle ist berechtigt, in besonderen Fällen (Bestehen einer Zentralheizungsanlage etc.) sowie für Schulen, Geschäftszimmer von Beamten, Behörden oder Geschäftsleuten besondere Festsetzungen über die für den Hausbrand zu bewilligenden Kohlenmengen zu treffen.

§ 5.
Von der vorstehenden Regelung nicht betroffen werden die von Kohlengruben und Brikettfabriken an ihre Arbeiter und Angestellten gelieferten Deputatskohlen.

§ 6.
Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch dann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zwischenhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.
Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Querfurt, den 12. September 1917.

Der Kreisaußsch.
Kriegswirtschaftsstelle.
Vorstehende Anordnung wird hierdurch erneut in Erinnerung gebracht.
Querfurt, den 23. April 1919.

Möblierte Wohnung,
wenn möglich, Wohn- und
Schlafzimmer, für sofort ge-
sucht. Angebote erbeten an
Amtsgerichtsdirektor **Brossel,**
Amtsgericht Nebra.

**Fahrrad-
Reifen**
kaufen Sie billig bei **Walter Planer,**
Berlin-Charlottenbg., Postamt 4
Abt. 310. Verlangen Sie
Gratis-Prospekt.

Haus
mit größerem Garten
zu kaufen gesucht. Gefl. Off.
unter U. D. 8012 an
Rudolf Mosse, Halle a. S.

Möbel

aller Art, wie
**Bettstellen mit
Matrassen,
Kleiderschränke,
Vertikows,
Tische, Stühle,
Polsterwaren,
farbige kompl. Küchen,
Schlafzimmer**

liefert billigst auch auf be-
queme Teilzahlung

**Carl Klingler
Halle a. S.**
Unt. Leipzigerstr. 11
1. Etage
Gingang Sandberg.

Abgelauene schönste
**Holz-
Fußböden**
werden wieder schön mit Theorie-
Farbe. In Wasser gelöst, trocken-
festig. Patent Nr. 350 franco Nach-
nahme, reicht für 3 Zimmer. Viele
Anerk. **Allein-Vereiner Max
Krüger,** chem.-techn. Pro-
dukte, Dresden A., Jägerstr. 59.

**Auf zur
Kreistagswahl!**

Wähler und Wählerinnen!
Landwirte! Wählt zur Kreistagswahl!

Bedenkt, was eine ordnungsmäßige Verwaltung des Kreises für eure Straßen und Brücken, für Licht und Verkehrsmittel, für Handel und Wandel, die Durchführung oder den Abbau der Kriegswirtschaft, für alle Verhältnisse eurer Gemeinde, besonders die Steuern, bedeutet! Macht Euch klar, was Euch erwartet, wenn eine Mehrheit der unabhängigen Sozialdemokratie in das Kreishaus einzieht. Sie droht!

Auf jede Stimme kommt es an,
auf Euch, eure Frauen, Söhne und Töchter!

Wählt bewährte Männer eures Vertrauens und eurer
Art, die Land und Leute kennen und verstehen!

**Deutschnationale Volkspartei.
Deutsche Volkspartei.**

